

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt MBW hat die Satzung Entwurfscharakter**

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät  
für das Fach Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss  
Bachelor of Science an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

**Vom 16. Juli 2014**

NBl. HS MSB Schl.-H. 2014, S. 57

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 16. Juli 2014

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 365), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Technischen Fakultät vom 25. Juni 2014 und nach Eilentscheid des Dekans der Technischen Fakultät vom 9. Juli 2014 die folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Studienaufbau
- § 4 Studienjahr
- § 5 Zweck der Prüfung
- § 6 Akademischer Grad
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Modulprüfungen
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Bildung der Gesamtnote
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

Anlage: Studienverlaufsplan

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge das Studium des Fachs Elektrotechnik und Informationstechnik an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Sie gilt für
  - alle Module, die ausschließlich Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge sind,
  - alle Module, die Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
  - alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.

**§ 2  
Studienziel**

Das Studium soll der Absolventin oder dem Absolventen die Fähigkeit vermitteln, die vielgestaltigen Probleme der Elektrotechnik und Informationstechnik zu erfassen und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Dabei muss das Studium die für die verschiedenartigen Tätigkeitsfelder des Bachelor of Science erforderliche Vielseitigkeit gewährleisten.

## **Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt MBW hat die Satzung Entwurfscharakter**

### **§ 3 Studienaufbau**

- (1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Es umfasst Module des technischen Pflicht- und Wahlpflichtbereiches, nicht-technische Lehrveranstaltungen nach freier Wahl aus dem Angebot der Christian-Albrechts-Universität sowie ein Industriefachpraktikum. Das Studienvolumen beträgt höchstens 134 Semesterwochenstunden und 210 Leistungspunkte inklusive zwölf Leistungspunkten für die Bachelorarbeit.
- (2) Das Industriefachpraktikum hat einen zeitlichen Umfang von zwölf Wochen und ist im Bereich des durch dieses Bachelorstudium angestrebten Berufsfeldes („ingenieurnah“) zu absolvieren. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Satzung) für Studierende der Elektrotechnik und Informationstechnik an der Christian-Albrechts-Universität.

### **§ 4 Studienjahr**

- (1) Die Lehrveranstaltungen für Studienanfänger und weitere Studierende ungerader Fachsemester nach dem Studienverlaufsplan (Anlage) werden nur zu einem Wintersemester angeboten, für solche gerader Fachsemester nur zu einem Sommersemester.
- (2) Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern sind nur zu einem Wintersemester möglich. Einschreibungen zu geraden Fachsemestern sind nur zu einem Sommersemester möglich.

### **§ 5 Zweck der Prüfung**

Die erfolgreich abgelegte Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Elektrotechnik und Informationstechnik. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen Fachkenntnisse erworben hat.

### **§ 6 Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Grad des „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vergeben.

### **§ 7 Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie die Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen Fächer der Elektrotechnik und Informationstechnik vertreten. Der Fakultätskonvent wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Elektrotechnik und Informationstechnik im Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt MBW hat die Satzung Entwurfscharakter**

**§ 8  
Modulprüfungen**

- (1) Art und Umfang der abzulegenden Modulprüfungen ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage) und den zugehörigen Anmerkungen.
- (2) Die Modulprüfungen erfolgen in den Pflichtmodulen durch Klausuren, in den technischen Wahlpflichtmodulen durch mündliche Prüfungen oder Klausuren. Abweichend davon kann der Prüfungsausschuss die Form der Modulprüfung im Einzelfall festlegen. Die Form der Modulprüfung ist zu Beginn der Lehrveranstaltung durch Aushang bekannt zu geben.
- (3) In den Pflichtmodulen der ersten vier Semester können zusätzlich zu einer abschließenden Klausur lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungsteilleistungen entsprechend Absatz 7 und Absatz 8 bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt werden. Art und Umfang einer lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungsteilleistung werden den Studierenden zu Beginn der Modulveranstaltung von der Dozentin oder dem Dozenten durch Aushang bekannt gegeben.
- (4) In der Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit Aufgaben aus dem Stoffgebiet des Moduls lösen kann und damit das Lernziel des Moduls erreicht hat. Die Bearbeitungszeit einer Klausur umfasst höchstens 180 Minuten, bei lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß Absatz 3 höchstens 90 Minuten.
- (5) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über ein ausreichendes Fachwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und die Methoden des Faches anwenden kann. Die Dauer einer mündlichen Modulprüfung beträgt je Kandidatin oder je Kandidat mindestens 30, höchstens 45 Minuten. Sie kann als Gruppen- oder Einzelprüfung erfolgen.
- (6) Entsprechend § 8 Absatz 1 und Absatz 2 der Prüfungsverfahrensordnung in der Fassung vom 21. Februar 2008 und aufgrund der entsprechenden Beschlüsse des Senats der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 1. Juli 2009 und 22. Juli 2009 finden die Klausuren jeweils in sechs zusammenhängenden Wochen der vorlesungsfreien Zeit unmittelbar vor Beginn der Vorlesungszeit statt. Der Zeitraum für die Durchführung der mündlichen Prüfungen umfasst die gesamte vorlesungsfreie Zeit plus die letzte Woche der Vorlesungszeit des vorangegangenen Semesters plus die beiden ersten Wochen der Vorlesungszeit des nachfolgenden Semesters.
- (7) Werden bei der Notenbildung einer Modulprüfung gemäß Absatz 3 lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungsteilleistungen berücksichtigt, so gehen die lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungsteilleistungen zu 25% und die abschließende Klausur zu 75% in die Modulnote ein.
- (8) Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungsteilleistungen nach Absatz 3 können beliebig oft wiederholt werden; es zählt stets das bessere Ergebnis. Eine Wiederholung ist jedoch ausgeschlossen, nachdem die zugehörige Modulprüfung bestanden wurde.
- (9) Die Bewertung einer schriftlichen Modulprüfungsleistung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (10) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung ab dem vierten Semester gemäß Studienverlaufsplan (Anlage) ist das Bestehen der Modulprüfung „Grundgebiete der Elektrotechnik I“.
- (11) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung ab dem fünften Semester gemäß Studienverlaufsplan (Anlage) ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am „Grundpraktikum für Ingenieure I und II“.

## **Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt MBW hat die Satzung Entwurfscharakter**

- (12) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung „Programmiermethodik“ ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an dem diesem Modul zugeordneten Programmierpraktikum.
- (13) Eine Abmeldung von einer Modulprüfung ist bis zu zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen beim Prüfungsamt möglich.

### **§ 9 Bachelorarbeit**

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer
  - alle Modulprüfungen in den Pflichtfächern der ersten sechs Semester nach dem Studienverlaufsplan gemäß der Anlage bestanden hat,
  - die erfolgreiche Teilnahme am Fortgeschrittenenpraktikum und an dem Projekt sowie das Industriepraktikum von zwölf Wochen nachweist,
  - sowie insgesamt mindestens zwölf Leistungspunkte in mindestens zwei unterschiedlichen nicht-technischen Wahlpflichtfächern aus dem Angebot der Christian-Albrechts-Universität erworben hat.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch eine Kandidatin oder einen Kandidaten zur Bachelorarbeit zulassen, wenn nicht alle diese aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit ausgegeben werden, wenn alle Kandidatinnen oder Kandidaten der Gruppe die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllen und die als Prüfungsleistungen zu bewertenden Beiträge der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten aufgrund objektiver Kriterien eindeutig abgrenzbar, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind sowie den Anforderungen nach § 11 PVO entsprechen.
- (4) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüferinnen oder Prüfer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch begründet wird.
- (5) Der Vorschlag des Themas und die Betreuung der Arbeit kann von jeder oder jedem im Fachgebiet Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer erfolgen. Soll die Arbeit in einer anderen Einrichtung der Technischen Fakultät oder außerhalb der Technischen Fakultät oder außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß § 11 Absatz 4 Satz 5 PVO darf nicht mehr als vier Wochen betragen.
- (7) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (8) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von sechs Wochen durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.
- (9) Kann eine übereinstimmende Bewertung der Arbeit durch beide Prüfer nicht erreicht werden, entscheidet diejenige Hochschullehrerin oder derjenige Hochschullehrer, der die Arbeit ausgegeben hat.
- (10) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

## **Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt MBW hat die Satzung Entwurfscharakter**

### **§ 10**

#### **Bildung der Gesamtnote**

- (1) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die relevanten Modulnoten nach Studienverlaufsplan gemäß Anlage und die Note für die Bachelorarbeit mit Faktoren gewichtet, welche sich in den Modulen der ersten drei Semester als Produkte der zugeordneten Leistungspunkte mit dem Faktor 0,7 ergeben und welche sich in Modulen ab dem vierten Semester und bei der Bachelorarbeit als Produkte der zugeordneten Leistungspunkte mit dem Faktor 1,0 ergeben.
- (2) Technische Wahlmodule sind im Gesamtumfang von acht Leistungspunkten zu erbringen. Beabsichtigt eine Studierende oder ein Studierender, in diesem Bereich mehr als die erforderlichen Leistungspunkte zu erbringen, muss sie bzw. er dies dem Prüfungsamt rechtzeitig mitteilen. Die Mitteilung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Werktagen erfolgt, nachdem die oder der Studierende weiß oder wissen kann, dass sie oder er durch erfolgreiche Prüfungen in technischen Wahlmodulen die erforderliche Anzahl von acht Leistungspunkten erworben hat.  
Erfolgt eine solche Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig, werden die Prüfungsergebnisse in den weiteren Wahlmodulen bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.  
Hat eine Studierende oder ein Studierender in technischen Wahlmodulen mehr als acht Leistungspunkte erworben, muss sie oder er dem Prüfungsamt spätestens fünf Tage nach Erhalt des letzten Prüfungsergebnisses schriftlich mitteilen, welche technischen Wahlmodule bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt werden sollen; diese Mitteilung muss von der oder dem Studierenden unterschrieben sein.  
Informiert eine Studierende oder ein Studierender das Prüfungsamt nicht oder nicht rechtzeitig darüber, welche technischen Wahlmodule bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt werden sollen, gehen die Module mit den besten Noten in den Bachelorabschluss ein.

### **§ 11**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die sich zum WS 2014/15 oder später in ein erstes oder in ein höheres Fachsemester neu einschreiben.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Fachprüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät für das Fach Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 11. Februar 2010 (NBl. MWV Schl.-H. S. 4) außer Kraft.
- (3) Auf Studierende, die sich im Wintersemester 2014/15 in einem höheren Fachsemester befinden, finden nur die Bestimmungen des § 10 Anwendung. Im Übrigen gelten für diese Studierenden die Bestimmungen der gemäß Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung. Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese in der neuen Fassung zu absolvieren. Werden Pflichtmodule aus der Fachprüfungsordnung nach Absatz 2 nicht mehr angeboten, werden vom Prüfungsausschuss Ersatzmodule benannt. Sie können ihr Studium nach diesen Bestimmungen bis zum 10. Juni 2018 abschließen.
- (4) Studierende, die ihr Studium nach der alten Fachprüfungsordnung fortführen, wechseln automatisch zum Sommersemester 2018 in die neue Fachprüfungsordnung, sofern ausgeschlossen ist, dass der Studienabschluss nach der bisherigen Fachprüfungsordnung bis zur Frist in Absatz 3 erlangt werden wird.
- (5) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt MBW hat die Satzung Entwurfscharakter**

Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

- (6) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (7) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 16. Juli 2014 erteilt.

Kiel, den 16. Juli 2014

Prof. Dr.-Ing. Eckhard Quandt  
Dekan der Technischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt MBW hat die Satzung Entwurfscharakter**

**Anlage: Studienverlaufsplan B.Sc. Elektrotechnik und Informationstechnik**

1.Semester	2.Semester	3.Semester	4.Semester	5.Semester	6.Semester	7.Semester
Mathematik für Ingenieure I 4V 2Ü 9LP <b>M1</b>	Mathematik für Ingenieure II 4V 2Ü 9LP <b>M5</b>	Mathematik für Ingenieure III 4V 2Ü 9LP <b>M10</b>	Signale und Systeme I 3V 2Ü 7LP <b>M14</b>	Signale und Systeme II 2V 1Ü 4LP <b>M19</b>	Nachrichtenübertragung 3V 2Ü 7LP <b>M26</b>	Industriepraktikum  M33 16LP
Grundgebiete der Elektrotechnik I  3V 2Ü 7LP <b>M2</b>	Grundgebiete der Elektrotechnik II  3V 2Ü 7LP <b>M6</b>	Grundgebiete der Elektrotechnik III  3V 2Ü 7LP <b>M11</b>	Elektronik  3V 2Ü 7LP <b>M15</b>	Regelungstechnik I  3V 2Ü 7LP <b>M20</b>	Theoretische Grundlagen der Informationstechnik 2V 1Ü 4LP <b>M27</b>	Bachelorarbeit  12 LP
Physik für Ingenieure I <sup>(1)</sup>  2V 1Ü 4LP <b>M7</b>	Physik für Ingenieure II <sup>(1)</sup>  2V 1Ü 4LP <b>M7</b>	Grundlagen der Materialwiss.  3V 2Ü 7LP <b>M12</b>	Elektromagnetische Felder I  3V 1Ü 6LP <b>M16</b>	Elektromagnetische Felder II  2V 1Ü 4LP <b>M21</b>	Hochfrequenztechnik  2V 1Ü 4LP <b>M28</b>	
Informatik für Ingenieure I (Digitaltechnik)  3V 2Ü 7LP <b>M3</b>	Informatik für Ingenieure II Programmiermethodik 3V 1Ü 2P 8LP <b>M8</b>	Grundpraktikum für Ingenieure I  3P 4LP M18	Elektrische Energietechnik  3V 1Ü 6LP <b>M17</b>	Leistungselektronik I  2V 1Ü 4LP <b>M22</b>	Technisches Wahlpflichtfach I <sup>(3)</sup>  2V 1Ü 4LP <b>M29</b>	
Nichttechnisches Wahlpflichtfach I <sup>(2)</sup>  2V 1Ü 3LP M4	Nichttechnisches Wahlpflichtfach II <sup>(2)</sup>  2V 1Ü 3LP M9	Nichttechnisches Wahlpflichtfach III <sup>(2)</sup>  2V 1Ü 3LP M13	Grundpraktikum für Ingenieure II  3P 4LP M18	Leitungstheorie  2V 1Ü 4LP <b>M23</b>	Technisches Wahlpflichtfach II <sup>(3)</sup>  2V 1Ü 4LP <b>M30</b>	
				Nichtlineare Schaltungen  2V 1Ü 4LP <b>M24</b>	Fortgeschrittenenpraktikum  3P 4LP M31	
				Nichttechnisches Wahlpflichtfach IV <sup>(2)</sup>  2V 1Ü 3LP M25	Projekt  3P 4LP M32	
$\Sigma = 14V\ 8Ü = 22\ SWS$ 30 LP 3 Pr	$\Sigma = 14V\ 7Ü\ 2P = 23\ SWS$ 31 LP 4 Pr	$\Sigma = 12V\ 7Ü\ 3P = 22\ SWS$ 30 LP 4 Pr	$\Sigma = 12V\ 6Ü\ 3P = 21\ SWS$ 30 LP 4 Pr	$\Sigma = 15V\ 8Ü = 23\ SWS$ 30 LP 6 Pr	$\Sigma = 11V\ 6Ü\ 6P = 23\ SWS$ 31 LP 5 Pr	28 LP 1 Pr

<sup>(1)</sup> Das Modul M7 besteht aus den zwei Teilen Physik für Ingenieure I und Physik für Ingenieure II und wird mit einer Modulprüfung nach dem zweiten Semester abgeschlossen.

<sup>(2)</sup> Nichttechnisches Wahlpflichtfach: Gewählt werden können Module aus dem gesamten Studienangebot der CAU (soweit verfügbar). Die zu erbringende Prüfungsleistung richtet sich nach der für das Modul jeweils geltenden Prüfungsordnung. Die Angabe von SWS und die Verteilung der insgesamt nach §10(1) nachzuweisenden 12 LP sind hier nur beispielhaft durchgeführt.

<sup>(3)</sup> Technisches Wahlpflichtfach: Spezialisierungsfächer aus dem Modulkatalog des Instituts für Elektrotechnik und Informationstechnik.

Hinweis: Pflichtfächer sind alle benoteten (fettgedruckten) Module mit Ausnahme der Module M29 und M30 (Technische Wahlpflichtfächer).